OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-605379/2/DM**

Datum: **Linz, 5. September 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der V G, X, X, vertreten durch Dr. J P, Rechtsanwalt in X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 4.8.2022, GZ: BHBR/922040021414/22, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 4.8.2022 wird hinsichtlich der Spruchpunkte 2. bis 4. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 4.8.2022 wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) – soweit hier noch relevant - wegen nachfolgend genannter Übertretungen der StVO drei Geldstrafen verhängt. Die Bf sei am 14.6.2022, 17:00 Uhr, X, M,

- mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen. Sie habe nach dem Unfall verbotenerweise Alkohol konsumiert (Spruchpunkt 2.)

- sie sei mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie und „<<01>>" einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten (Spruchpunkt 3.)

- als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichen Zusammenhang gestanden und habe ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten (Spruchpunkt 4.)

Die Bf habe dadurch Übertretungen (2.) des § 4 Abs. 1 lit. c StVO, (3.) des § 4 Abs. 5 StVO und (4.) des § 4 Abs. 1 lit. a StVO begangen, sodass über sie Geldstrafen in der Höhe von (2.) 250 Euro, (3.) 200 Euro und (4.) 250 Euro – sowie jeweils entsprechende Ersatzfreiheitsstrafen – verhängt wurden.

2. Dagegen erhob die Bf Beschwerde, in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, es liege entgegen der Ansicht der belangten Behörde gegenständlich kein „Verkehrsunfall mit Sachschaden" iSd § 4 StVO vor, demgemäß auch keine Verständigungspflicht und damit auch keine Fahrerflucht. Gegenständlich sei die Kennzeichentafel nur leicht verbogen worden und es könne diese ohne handwerkliche Kenntnisse wieder ausgebogen werden, ohne diese unter Einsatz von Geldmitteln „reparieren" zu müssen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Am 14.6.2022 um 17:00 Uhr touchierte die Bf vor dem Objekt X in M beim Ausparkvorgang mit ihrem PKW das dahinter parkende Fahrzeug. Durch diesen Zusammenstoß wurde die vordere Kennzeichentafel des parkenden Fahrzeugs leicht verbogen.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt und den verwaltungsgerichtlichen Akt.

Die Tatsache, dass die Bf das hintere Fahrzeug touchiert hat, ist nicht strittig. Von der verbogenen Kennzeichentafel befinden sich zwei von den Meldungslegern angefertigte Fotos in der Lichtbildbeilage vom 14.6.2022 im Behördenakt (Lichtbild 1 und 2). Dabei ist eine Beschädigung der Kennzeichentafel kaum merkbar. Dies korrespondiert auch mit Lichtbild 4, wo die hintere Stoßstange des PKW der Bf abgebildet ist und laut Ausführungen der Meldungsleger kein Schaden feststellbar ist.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt. Die Durchführung einer Verhandlung war aufgrund § 44 Abs. 2 sowie Abs. 3 Z 1 VwGVG auch nicht geboten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das Vorliegen mindestens eines Sachschadens ist Tatbestandsvoraussetzung für die Verletzung der Pflichten nach § 4 StVO.

Die belangte Behörde führt aus, es liege auf der Hand, dass ein Fremdschaden eingetreten sei. Die Kennzeichentafel sei, wenngleich auch nur leicht, verbogen worden. Auch ein geringfügiger Sachschaden löse nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Pflichten des § 4 StVO aus und es komme nach der genannten Bestimmung nicht auf die Art der Beschädigung und auch nicht darauf an, an welcher Stelle des Fahrzeugs der Schaden entstanden sei.

Die Bf hält dieser Argumentation entgegen, es komme auf den Schadensbegriff iSd 30. Hauptstücks des ABGB, §§ 1293 ff, an, wonach im Sinne der daraus entwickelten zivilrechtlichen Differenztheorie ein Sachschaden nur dann vorliege, wenn der Vergleich des Wertes einer Sache vor und nach einem Ereignis eine nachteilige Differenz ergebe. Dies sei gegenständlich nicht der Fall, weil die Kennzeichentafel einerseits nur leicht verbogen worden sei und diese ohne handwerkliche Kenntnisse wieder ausgebogen werden könne, ohne diese unter Einsatz von Geldmitteln „reparieren" zu müssen. Damit sei das Tatbestands-merkmal „Verkehrsunfall" nach § 4 Abs. 1 erster Halbsatz StVO nicht erfüllt,

weswegen die ihr zur Last gelegten Übertretungen nicht vorlägen. Die auf den Polizeilichtbildern Nr. 1 und 2 kaum erkennbare minimale Verbiegung der slowakischen Kennzeichentafel sei ohne jeden finanziellen Aufwand und mit minimalem Kraftaufwand gerade zu biegen; ebenso sei im Sinne der Polizeilichtbilder 3 und 4 auch bei ihrem Fahrzeug kein Schaden entstanden und verfüge dieser auch über keine Anhängerkupplung, durch welche ein Kfz-Kennzeichen bei einer Kontaktierung stärker deformiert werden könnte.

Mit diesem Vorbringen ist die Bf im Recht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann dann von einem Sachschaden iSd § 4 Abs. 5 StVO nicht gesprochen werden, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wiederhergestellt werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof führt in seiner Entscheidung vom 31.10.1990, 90/02/0119, dazu Folgendes aus: „[...] Die trifft daher in Ansehung von Fahrzeugen – anders als bei einem Lackschaden, einer bleibenden Verformung eines seiner Teile oder einer Abschürfung an einem Gummigriff, mögen diese Schäden auch nur geringfügig sein – bei bloßer Beschmutzung, einer wegwischbaren Kontaktspur oder einem herausgerissenen Gummiwulst aus einer Stoßstange, falls der Gummi keine dauernde Beschädigung erlitten hat, zu (vgl. u.a. die Erkenntnisse vom 20. Jänner 1984, Slg. Nr. 11296/A, vom 21. September 1984, Zl. 83/02/0009, und vom 20. April 1989, Zl. 85/18/0146). Nach Ansicht des Gerichtshofes ist eine verbogene Kennzeichentafel damit vergleichbar, sofern sie ohne nennenswerten Aufwand in ihre ursprüngliche Lage zurückgebogen werden kann. [...]"

Da im hier zu beurteilenden Beschwerdefall die Verbiegung der Kennzeichentafel kaum merkbar ist, ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts davon auszugehen, dass diese auch ohne nennenswerten Aufwand wieder in ihre ursprüngliche Lage zurückgebogen werden kann und somit keine dauernde Beschädigung erlitten hat.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Es kann auf Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zurückgegriffen werden (siehe die zitierten Entscheidungen) Im Übrigen handelt es sich um eine Einzelfallbeurteilung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter